

II-10630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

4484 /AB  
1993-07-12  
zu 4947 /J

Wien, am 8. Juli 1993  
GZ: 10.101/262-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.  
4947/J betreffend versteckte Gewerbebetriebe in Vereins- und  
Klublokalen, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am  
7. Juni 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wie werden Sie den bundeseinheitlichen Vollzug von § 1 Abs. 6  
zweiter Satz GewO sicherstellen?

Wurden von Ihnen schon diesbezügliche Schritte gesetzt?

Wenn ja, wann und welche?

Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Die bundeseinheitliche Vollziehung des § 1 Abs.6 zweiter Satz GewO 1973 wird durch einen Durchführungserlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie erforderlichenfalls durch Erörterung bei der im September dieses Jahres stattfindenden Tagung der Gewerbereferenten der Bundesländer sichergestellt.

Der Durchführungserlaß zur Gewerberechtsnovelle 1992 enthält zu § 1 Abs.6 folgende Ausführungen:

"Vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht bei einem ideellen Verein ist in zwei Fällen auszugehen. Betreibt ein Verein eine - nicht von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommene - Tätigkeit, mit der ein über die hierfür aufgewendeten Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll, so handelt der Verein gemäß § 1 Abs.2 in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dabei ist es ohne Belang, ob der erwirtschaftete Gewinn allenfalls der Verwirklichung eines ideellen Vereinszweckes dienen soll oder anderen Zwecken gewidmet ist.

Zum anderen liegt gemäß § 1 Abs.6 erster Satz bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Eine Tätigkeit ist z.B. dann auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet, wenn an Vereinsmitglieder zum Selbstkostenpreis Getränke ausgeschenkt oder Speisen verabreicht werden. Allgemein gesagt ergeben sich grundsätzlich immer dann vermögens-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

rechtliche Vorteile für die Vereinsmitglieder, wenn diese die vom Verein angebotenen Leistungen billiger erhalten als bei Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen, die am freien Markt durch befugte Gewerbebetreibende angeboten werden.

Durch die Aufstellung einer (widerleglichen) Vermutung im § 1 Abs.6 zweiter Satz ändert sich in materiell-rechtlicher Hinsicht nichts, weil jene Tatsachen, an die das Gesetz das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht knüpft, nicht anders umschrieben werden als bisher. Die diesbezüglichen Ausführungen im Durchführungserlaß zur Gewerberechtsnovelle 1988 behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit. Die neue Bestimmung hat jedoch in Verwaltungsstrafverfahren Bedeutung, weil gemäß § 45 Abs.1 AVG, der auch in Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, Tatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises bedürfen. Im Fall einer widerleglichen Vermutung kommt es zu einer Beweislastumkehr, bei der die betroffene Partei die Möglichkeit hat, den Gegenbeweis zu erbringen.

Nach der Intention des Gesetzgebers zielt die neue Bestimmung vor allem in Richtung gastgewerblicher Klubs."

